

# **Satzung**

## **des „Förderverein der Mittelpunkt-Grundschule Hungen“**

Neue Fassung  
beschlossen in der Mitgliederversammlung  
vom 27.10.2008

### **§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Mittelpunkt-Grundschule Hungen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Hungen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§2 Zweck und Gemeinnützigkeit, Finanzen**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Zwecke bestehen in der Förderung der Erziehung, der Unterstützung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit sowie der sozialen und interkulturellen Integration an der Mittelpunkt-Grundschule Hungen.

Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch finanzielle Unterstützung und Förderung von:

1. Arbeitsgemeinschaften
2. Schulbücherei
3. Projekte
4. Schulfeste
5. Materielle Ausstattung
6. Vorträge und Veranstaltungen
7. Unterstützung für Schullandheimaufenthalte

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Förderverein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) Fördermittel
- d) Sonstige Einnahmen

### **§3 Mitglieder**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt
2. durch Ausschluss aus dem Verein
3. durch den Tod des Mitgliedes

Zu 1.: Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum 31.7. eines Jahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, möglich.

Zu 2.: Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sach- oder Geldspenden ist ausgeschlossen.

### **§4 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag für das lfd. Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres.

### **§5 Organe des Fördervereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der Schatzmeister(in)
3. dem/der Schriftführer(in)
4. und mindestens einem/einer, höchstens fünf Beisitzer(in)(n).

Der Verein wird gem. § 26BGB gerichtlich und außergerichtlich durch

- a) die/den Vorsitzende(n)
- b) den/die Schriftführer(in)
- c) und den/die Schatzmeister(in)

vertreten, jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch noch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand kann vor Ablauf der Wahlperiode durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen werden, Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

Der/die Schulelternbeiratsvorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter(in) kann an allen Beratungen des Vorstandes teilnehmen.

Der Vorstand beschließt in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und sind in der Regel einmal im Quartal durchzuführen.

Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.

## **§7 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Bei satzungsgemäßer Einladung zur Mitgliederversammlung ist diese beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig, insbesondere:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer sowie Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e) Ausschluss von Mitgliedern des Vereins
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Auflösung des Vereins
- g) Initiativen zur Mitgliederwerbung

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter(in). Die Abstimmung muss auf Antrag schriftlich durchgeführt werden.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins  $\frac{3}{4}$  erforderlich.

Im Falle einer Familienmitgliedschaft/Mitgliedschaft einer juristischen Person steht bei Abstimmungen jeder Familie/juristischen Person eine Stimme zur Verfügung.

## **§8 Niederschrift**

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom/von der Versammlungsleiter(in) und Schriftführer(in) oder von einem/einer von der Versammlung gewählten Protokollführer(in) zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

## **§9 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten.

## **§10 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in §7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende, der/die Schriftführer(in) und der/die Schatzmeister(in) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Mittelpunkt-Grundschule Hungen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung an der Mittelpunkt-Grundschule Hungen zu verwenden hat.

Vorstehendes gilt entsprechend, wenn der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert. In keinem der vorgenannten Fälle haben die Mitglieder ein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie können auch im Falle der Auflösung oder des Ausscheidens keine Rechte geltend machen.

Beschlossen in der Gründungsversammlung vom 07. Mai 2008

Geändert in der Mitgliederversammlung am 27. Oktober 2008  
(§1, §2, §3, §6, §7, §9)